

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 28.

Marienwerder, den 13. Juli

1898.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2497 die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren, vom 28. Juni 1898.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

**1) Bekanntmachung.**  
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Hugo Bromm und in Braßau zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Braßau, Kreises Marienwerder, an Stelle des verstorbenen Mühlenbesizers Klatt zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Juli 1898.

Der Ober-Präsident.

**2) Bekanntmachung.**  
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Paul Schmelzer in Bergheim zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gajewo, Kreises Briesen, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers von Kosowski zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Juli 1898.

Der Ober-Präsident.

**3) Bekanntmachung.**  
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Tonn in Dölsusbruch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dölsusbruch, Kreises Dt. Krone, an Stelle des nach Quirum versetzten Lehrers Schulz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Juli 1898.

Der Ober-Präsident.

**4) Bekanntmachung.**  
Des Königs Majestät haben dem Central-Comitee des Preussischen Landesvereins vom Rothen Kreuz mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Mai d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für die Zwecke des Vereins in den Jahren 1898, 1899 und 1900 je eine Geldlotterie nach Maßgabe des den Lotterien von 1895, 1896 und 1897 zu Grunde gelegten Planes zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 25. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

**5) Auf Anordnung des Herrn Finanzministers und**  
Ausgegeben in Marienwerder am 14. Juli 1898.

des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten tritt für die Schiffahrts- pp. Abgaben auf der Elbinger Weichsel vorläufig folgender Tarif in Kraft:

Es werden entrichtet:

I. So oft die Schiffschleuse bei Danziger Haupt durchfahren wird

A. von einem Schiffsgesäße

1. von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit .	13,— Mk.
2. " 60 bis einschl. 80 Tonn. Tragfähigk.	11,50 "
3. " 40 " " 60 " " "	9,40 "
4. " 30 " " 40 " " "	7,00 "
5. " 20 " " 30 " " "	5,80 "
6. " 8 " " 20 " " "	4,60 "
7. " 4 " " 8 " " "	1,60 "
8. unter 4 Tonnen Tragfähigkeit . . . . .	1,26 "

B. von geflöhtem Holz und zwar:

1. von geflöhten Hölzern für je 9 qm Oberfläche einschl. des Flottwerks und des Wasserraums, von Flößen, welche ganz, oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern oder Balken bestehen 0,24 Mk. von allen anderen Flößen 0,20 Mk.
2. Bei der Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 9 qm vollen 9 qm gleich gestellt, dagegen bei größeren Flächen ein Ueberschuß von weniger als 4,5 qm außer Betracht gelassen, ein Ueberschuß von 4,5 oder mehr Quadratmetern für volle 9 qm gerechnet.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Flöße zu B 1) und 2) nur einfach sind oder aus mehreren übereinander gefügten Lagen bestehen.

3. Sind die Holzflöße mit **anderen** Gegenständen als Holz beladen, so wird außer der Abgabe zu B) nach dem Satz zu A Nr. 6 = 4,60 Mk. erhoben.
4. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuse gelassen.

C. Wird von Dampfschiffen das Vorschleuserecht benutzt, so sind für diese und für ihre Anhänge beim Durchschleusen zu Danziger Haupt zu entrichten:

a. von einem Schiffsgesäße:

1. von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit .	16,— Mk.
2. " 60 bis einschl. 80 Tonn. Tragfähigk.	14,13 "
3. " 40 " " 60 " " "	11,50 "
4. " 30 " " 40 " " "	8,50 "
5. " 20 " " 30 " " "	7,00 "
6. " 8 " " 20 " " "	5,50 "
7. " 4 " " 8 " " "	1,75 "
8. " unter 4 Tonnen . . . . .	1,33 "



b. von gestöpftem Holz für je 9 qm Oberfläche 0,30 Mk. bezw. 0,25 Mk. (vergl. B 1).

II. Für das Deffnen der Klappbrücke bei Hinterthor von allen Fahrzeugen ohne Unterschied

1. wenn behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden . . . . . 0,50 Mk.
2. wenn nur eine Klappe geöffnet wird . 0,30 Mk.

III. Wenn ausnahmsweise in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen ein Schiffsgesäß zur Nachtzeit in Danziger Haupt durchgeschleust wird, oder behufs dessen Durchfahrt zur Nachtzeit die Brücke bei Hinterthor geöffnet werden muß, so ist für jedes Durchschleusen bezw. Deffnen der Brücke, wenn dabei eine Beleuchtung stattgefunden hat, außer der zu I und II gedachten Abgaben an Beleuchtungskosten ein Betrag von 0,20 Mark zu entrichten.

**Befreiungen und Ermäßigung.**

1. Schiffe und andere Fahrzeuge, welche königl. oder Armee-Effekten oder Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Staates befördern und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind auf Vorzeigung von Freipässen von den in diesem Tarif enthaltenen Abgaben befreit.

2. Fahrzeuge, welche mit rauher Fourage, ausgelagten Rübenschnitzeln, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau- oder Pflastersteinen, Kalk- oder Gipssteinen, Sand, Lehm, Thon, oder mit Dünger beladen sind, zahlen beim Durchschleusen zu Danziger Haupt folgende Sätze:

1. bei mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit .	7,—	Mk
2. von 60 bis einschl. 80 Tonn. Tragfähigk.	6,25	"
3. " 40 " " 60 " " "	5,20	"
4. " 30 " " 40 " " "	4,00	"
5. " 20 " " 30 " " "	3,40	"
6. " 8 " " 20 " " "	2,80	"
7. " 4 " " 8 " " "	1,30	"
8. unter 4 Tonnen . . . . .	1,13	"

3. Fahrzeuge, welche außer dem Gepäc der Schiffsmannschaft und der Schiffsprovision keine Ladung haben, entrichten beim Durchschleusen zu Danziger Haupt folgende Sätze:

1. bei mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit .	5,—	Mk.
2. von 60 bis einschl. 80 Tonn. Tragfähigk.	4,50	"
3. " 40 " " 60 " " "	3,80	"
4. " 30 " " 40 " " "	3,00	"
5. " 20 " " 30 " " "	2,60	"
6. " 8 " " 20 " " "	2,20	"
7. " 4 " " 8 " " "	1,20	"
8. unter 4 Tonnen . . . . .	1,09	"

4. Handfahne, Fischerfahne, Fischdröbel und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, sind frei, wenn für ihren Durchgang kein eigener Aufzug verlangt wird, sondern dieselben mit größeren Fahrzeugen zugleich durchgeschleust werden.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Soweit in diesem Tarif die Tonne den Gr-

hebungsmaßstab bildet, ist darunter ein Gewicht von 1000 kg zu verstehen.

2. Kein Schiff, oder Floß wird durch die Schleuse gelassen, bevor nicht die in dem vorstehenden Tarif festgesetzte Abgabe an den Schleusenmeister entrichtet ist, oder der Schiffer über die Abgabefreiheit durch einen Freipaß sich ausgewiesen hat.
3. Der Schiffsführer pp. hat über die erlegte Abgabe eine Quittung zu fordern und solche auf Verlangen der Strompolizeibeamten vorzuzeigen.
4. Außer den in diesem Tarife gedachten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung der Schiffsfahrtsstraße gefordert werden.

Danzig, den 16. Juni 1898.  
Der Regierungs-Präsident.

6)

**Bekanntmachung.**

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers freigewordene Kreis thierarztstelle des Kreises Insterburg mit dem Amtssitze in der Stadt Insterburg ist am 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.

Das Stelengehalt beträgt 600 Mark jährlich, Privatpraxis ist gestattet. Der Viehbestand im Kreise hatte bei der Viehzählung im Jahre 1892 folgende Ziffern aufzuweisen: 16,327 Pferde, 31,720 Rinder und 28,574 Schweine.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes innerhalb 4 Wochen bei mir melden.

Solche Bewerber, welche bereits die Prüfung für beamtete Thierärzte abgelegt haben, erhalten den Vorzug. Gumbinnen, den 7. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7)

**Genehmigungs-Urkunde**

für

die Kleinbahn Deutsch-Krone-Klausdorf-Refburg-Eckartsberge = Ludwigshorst = Damlang = Dramburg'er Kreisgrenze.

Dem Kreise Deutsch-Krone wird hierdurch im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter sowie der Ergänzung und Abänderung bei der Planfeststellung und späterhin auf die Dauer von 99 Jahren von dem Tage der Ausfertigung dieser Urkunde ab die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Kleinbahn mit Lokomotivbetrieb von Deutsch-Krone nach Klausdorf-Refburg-Eckartsberge-Ludwigshorst-Damlang-Dramburger Kreisgrenze unter folgenden Bedingungen ertheilt.

§ 1. Für den Bau und Betrieb der Bahn sind, vorbehaltlich späterer Aenderungen diejenigen Pläne, Karten, Zeichnungen u. s. w. maßgebend, welche mit dem diesseitigen Prüfungsvermerke, dem der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde und außerdem mit der Aufschrift: „Zu der Genehmigungs-Urkunde vom . . . . . gehörig.

„Der Regierungs-Präsident“

vorsehen sind.



Ferner sind maßgebend etwaige nachträgliche sonstige Prüfungsbemerkungen und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden.

§ 2. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde für die Bahn.

§ 3. Der Unternehmer ist ganz allgemein zur Herstellung und Unterhaltung der bei der Plansfestsetzung gemäß §§ 17, 18 des Gesetzes über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachtheile oder im öffentlichen Interesse für erforderlich erachteten Anlagen während der Genehmigungsdauer verpflichtet.

Insbefondere ist der Unternehmer gehalten, jederzeit durch Anlage von Durchlaßöffnungen oder in sonstiger Weise Vorfluth zu verschaffen, falls durch die Bahnanlage die Ent- oder Bewässerung der durchschnittenen Flächen nachtheilig geändert wird. Ueber Nothwendigkeit und Art solcher Anlagen entscheidet allein der Regierungs-Präsident zu Köslin.

§ 4. Für die Benutzung öffentlicher Wege zum Bau und Betriebe der Bahn ist, nach ertheilter Zustimmung des zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten, die Erlaubniß der Wegepolizeibehörde einzuholen.

Der Unternehmer hat ausschließlich auf seine Kosten während des Baues für die Aufrechterhaltung des Verkehrs zu sorgen.

Öffentliche Wege dürfen niemals unter einem kleineren Winkel als 30 Grad gekreuzt werden und müssen zwischen den Gleisen und in einem beiderseitigen Abstände von 1 m von der Innenkante der Schiene durch Chauffirung oder Pflasterung befestigt und so unterhalten werden.

§ 5. Der Unternehmer ist verpflichtet, jederzeit die Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr zu gestatten.

Art und Ort der Einführung unterliegt der Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde.

Falls eine gütliche Vereinbarung mit den Interessenten nicht erreicht werden kann, so erfolgt die Regelung nach der Bestimmung des Absatz 2 § 10 des Kleinbahngesetzes.

§ 6. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anschluß anderer Bahnen nach Maßgabe des § 28 des Kleinbahngesetzes gefallen zu lassen.

§ 7. Unternehmer hat der Postverwaltung gegenüber sämtliche im § 42 des Kleinbahngesetzes vorgesehene Verpflichtungen zu übernehmen und von jeder Kreuzung der Kleinbahn und deren Zusammenführung mit ober- und unterirdischen Reichstelegraphenlinien auf oder an derselben Straße sowie von allen Erdarbeiten, die in der Nähe der Reichstelegraphentabel vorgenommen werden sollen, rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Bromberg Mittheilung zu machen.

Alle in Folge des Baues und Betriebes der Bahnanlage etwa nothwendigen Verlegungen oder

Änderungen der Reichs-Telegraphen-Linie sowie alle zur Sicherung des Betriebes und zum Schutz der Linien etwa zu treffenden Vorkehrungen sind nur durch das Personal der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und auf Kosten des Unternehmers auszuführen.

§ 8. Die Ausführung des Baues und dessen Abnahme durch die Aufsichtsbehörde müssen innerhalb zweier Jahre nach Aushändigung dieser Genehmigungsurkunde beendet sein, widrigenfalls die Genehmigung erlischt.

§ 9. Während der Dauer der Genehmigung ist die Bahn mit ihren sämtlichen Anlagen stets in gutem, tadellosem Zustande zu erhalten und der Betrieb ordnungsmäßig aufrecht zu erhalten.

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes Geldstrafen bis zu einzehntel Prozent des Anlage-Kapitals festzusetzen und einzuziehen.

§ 10. Die höchste zulässige Geschwindigkeit der Züge bezw. Lokomotiven darf 30 km in der Stunde nicht übersteigen. Soweit die Bahn öffentliche Wege benutzt oder unmittelbar neben öffentlichen Wegen liegt, ist die Geschwindigkeit auf 20 km in der Stunde zu ermäßigen. Bahnstrecken, welche zeitweise in Folge von Reparaturen und dergleichen mit geringerer Geschwindigkeit befahren werden müssen, sind deutlich zu bezeichnen.

Vor den Ueberwegen sind in angemessener Entfernung Signale für den Lokomotivführer anzubringen, welche ihn auf die Annäherung an den Ueberweg aufmerksam machen.

§ 11. Die Lokomotiven sind mit einem gut wirkenden Funkenfänger und mit einem weithin tönenden Läutewerk zu versehen. Letzteres ist jedesmal, wenn ein Zug oder eine Lokomotive sich einem Uebergang nähert, in Bewegung zu setzen und zwar so lange, bis der Ueberweg passiert ist. Außerdem ist das Läutewerk in Bewegung zu setzen, wenn Menschen, Fuhrwerke oder Vieh auf dem Bahnkörper oder in gefährdender Nähe desselben bemerkt werden.

§ 12. Allgemeine Betriebsordnungen, welche von der Aufsichtsbehörde erlassen werden, sind zu befolgen. Besondere von dem Betriebsunternehmer der Bahnleitung zu erlassenden Betriebsordnungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13. Fahrpläne und Tarife sind der Aufsichtsbehörde mitzuthellen.

Die Fahrpläne unterliegen der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Diese Feststellungen sind nach Ablauf von je drei Jahren zu prüfen und zu wiederholen.

§ 14. Der Fahrplan und die Beförderungspreise für Personen und Güter, sowie alle Änderungen derselben, sind mindestens eine Woche, bevor sie in Kraft treten, in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Köslin und Marienwerder sowie dem Deutsch-Kroner und Dramburger Kreisblatte bekannt zu machen. Außer-



dem hat die Veröffentlichung durch Aushang auf den Bahnhöfen zu erfolgen.

§ 15. Die Feststellung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer nach Maßgabe des Absatz 2 § 14 des Kleinbahngesetzes für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eröffnung des Bahnbetriebes frei. Demnächst sind die Feststellungen bezüglich der Beförderungspreise in Zeiträumen von je 5 Jahren von der Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu wiederholen.

§ 16. Unternehmer ist für den Fall der Weiterführung der Bahn bis Birchow oder Groß-Sabin im Kreise Dramburg nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen.

§ 17. Mit dem Bau der Bahn darf erst begonnen werden, nachdem die Planfeststellung gemäß § 17 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 erfolgt ist.

§ 18. Die für die Eröffnung des Betriebes erforderliche Erlaubniß wird auf Grund einer örtlichen Prüfung der Bahn ertheilt.

Sämmtliche bei dieser Prüfung als nothwendig erachteten Anlagen und Einrichtungen hat der Unternehmer in der festgesetzten Zeit auszuführen.

Für die Unterhaltung der Bahn und die Handhabung des Betriebes sind die von der technischen Aufsichtsbehörde gestellten Anforderungen maßgebend.

§ 19. Gewinnt die Bahn nach Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, daß sie als Theil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln ist, so ist der Staat berechtigt, den eigenthümlichen Erwerb der Bahn gegen Entschädigung des vollen Wertes nach einer mit einjähriger Frist vorangegangenen Ankündigung zu beanspruchen.

Der Erwerb erfolgt dann nach Maßgabe der §§ 31 ff. des Kleinbahngesetzes.

§ 20. Die gesammte Leitung des Baues und späteren Betriebes ist einer geeigneten und verantwortlichen Persönlichkeit zu übertragen, welche der Aufsichtsbehörde namhaft zu machen ist. Ebenso wird der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle die Prüfung der im äußeren Betriebe vor und nach Eröffnung des Betriebes anzustellenden Beamten vorbehalten.

§ 21. Ueber die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienst anzustellenden Beamten sind allgemeine Bestimmungen zu erlassen, welche ebenso wie alle Aenderungen derselben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Zu Diensten, deren Ausübung nach den genehmigten Bestimmungen eine technische Befähigung oder besondere Zuverlässigkeit erfordert, dürfen Personen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, weder herangezogen, noch zugelassen werden.

§ 22. Unternehmer ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im Betriebs- und im öffentlichen Interesse auch nach Eröffnung der Bahn für nöthig er-

achteten Einrichtungen und Anlagen in der ihr bestimmten Frist auszuführen.

§ 23. Außer vorstehenden Bedingungen gelten noch die Bestimmungen des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 und die etwa künftig erfolgenden Abänderungen bezw. Ergänzungen desselben.

§ 24. Von sämmtlichen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Erläuterungsberichten, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen u. s. w. ist der genannten Behörde je ein Stück einzureichen, welches mit behördlicher Beglaubigung der Richtigkeit versehen sein muß.

§ 25. Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen des Regierungs-Präsidenten wegen Anlegung, Breite und Länge von Waldschutzeisen zu fügen.

Köslin, den 5. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.

**8) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 26. Mai d. J. einer Anzahl von weiteren Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Volltarif die Zustimmung ertheilt hat, und deshalb seitens des Reichsschatzantes ein zweiter Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse herausgegeben worden ist. Soweit die Bestimmungen dieses Nachtrages nicht auf den früheren Bundesrathsbeschlüssen vom 22. Dezember v. J. und 20. Mai d. J. beruhen und schon jetzt Gültigkeit haben, treten sie mit dem 1. August 1898 in Kraft.

Der Nachtrag kann bei allen Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Danzig, den 2. Juli 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**9) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf § 12 des V.-Z.-G. vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 26. Mai 1898 anderweite Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen, die theils neu theils an die Stelle der bisherigen von Bundesrathe unterm 3. Februar 1893; 28. Juni 1894; 4. Juli 1895 und 26. September 1896 beschlossenen Bestimmungen treten, seine Zustimmung ertheilt hat.

Die neuen Vorschriften treten mit dem 1. August d. Js. in Kraft und können bei den Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern eingesehen werden.

Danzig, den 6. Juli 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**10) Bekanntmachung.**

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1898 ist ein neuer Gütertarif (Heft 1) für den Verkehr zwischen den Stationen der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg (Gruppe I), Breslau, Rattowitz (Gruppe II), Berlin, Stettin (Gruppe III), Altona, Hannover, Münster (Gruppe IV), Erfurt, Halle, Magdeburg (Gruppe V), Cassel, Frankfurt a./M., Mainz (Gruppe



VI), Elberfeld, Essen (Gruppe VII), Köln, St. Johann-Saarbrücken (Gruppe VIII), der Cronberger Farge-Wegefacher, Höyaer, Kerkerbacher und Kreis Oldenburger Eisenbahn einerseits und Stationen der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft (Osthofen-Westhofener Nebenbahn, Reinheim-Reichelsheimer Nebenbahn, Sprendlingen-Wöllsteiner Nebenbahn und Worms-Offsteiner Nebenbahn) andererseits in Kraft getreten.

Derselbe enthält Frachtsätze für die allgemeinen Tarifklassen sowie für die Ausnahmetarife für Holz pp., Düngermittel, rohe Kalisalze, Düngekalk, Wegebbaumaterialien, Steine, Braunkohlen, Eisenerze, Dachschiefer sowie die Seehafen-Ausnahmetarife für Frachtstückgut, Getreide pp., ferner einen Transittarif und den Umkartirungstarif.

Auskunft erteilen das Auskunftsbureau in Berlin und unsere Güter-Abfertigungsstellen.

Der fragliche Gütertarif ist durch das genannte Auskunftsbureau sowie durch unsere Fahrkarten-Ausgabestellen zum Preise von 0,50 Mark zu beziehen.

Danzig, den 2. Juli 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**II) Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

116 Stück Littr. A. zu 3000 Mk.

233. 260. 330. 455. 707. 839. 852. 861.  
 1263. 1291. 1824. 1999. 2152. 2303. 2478. 2557.  
 2698. 2961. 3016. 3024. 3399. 3414. 3481. 3569.  
 3759. 3796. 4160. 4257. 4262. 4272. 4486. 4515.  
 4633. 4687. 4788. 4849. 5114. 5151. 5318. 5480.  
 5516. 5666. 5714. 5739. 5838. 5915. 6032. 6126.  
 6141. 6204. 6210. 6263. 6699. 6760. 6784. 6819.  
 6899. 6989. 7105. 7392. 7477. 7480. 7538. 7635.  
 7833. 7863. 7887. 7909. 7973. 8044. 8164. 8437.  
 8740. 9189. 9256. 9313. 9391. 9494. 9543. 9655.  
 9708. 9746. 9821. 9905. 10138. 10149. 10190.  
 10245. 10249. 10347. 10349. 10381. 10521.  
 10781. 10794. 10804. 10895. 11126. 11293.  
 11365. 11469. 11477. 11551. 11606. 11896.  
 11988. 12152. 12166. 12249. 12257. 12276.  
 12361. 12494. 12776. 13041. 13158.

37 Stück Littr. B. zu 1500 Mk.

386. 451. 537. 706. 992. 1364. 1402. 1426.  
 1448. 1482. 1503. 1818. 1905. 2195. 2312. 2335.  
 2455. 2484. 2522. 2571. 2659. 2773. 3081. 3146.  
 3163. 3346. 3358. 3362. 3420. 3484. 3500. 3610.  
 3661. 3715. 3812. 4007. 4126.

174 Stück Littr. C. zu 300 Mk.

297. 437. 452. 904. 1101. 1228. 1234. 1524.  
 1852. 1985. 2333. 2374. 2907. 3033. 3100. 3133.  
 4053. 4175. 4332. 4789. 4804. 4821. 5063. 5129.  
 5341. 5342. 5383. 5643. 5795. 5896. 5921. 5955.

5980. 6140. 6594. 6662. 6666. 6747. 6821. 6908.  
 7147. 7153. 7259. 7566. 7599. 7636. 7642. 7713.  
 7865. 7913. 8119. 8445. 8446. 8694. 8783. 9372.  
 9408. 9513. 9812. 9998. 10031. 10032. 10062.  
 10078. 10156. 10199. 10216. 10248. 10448.  
 10475. 10496. 10532. 10598. 10647. 10849.  
 10906. 10914. 11129. 11190. 11272. 11447.  
 11478. 11523. 11558. 11598. 11809. 11831.  
 11833. 11948. 12071. 12393. 12442. 12480.  
 12494. 12495. 12635. 12681. 12846. 12860.  
 12873. 12885. 12971. 13109. 13229. 13265.  
 13303. 13339. 13369. 13618. 13657. 13782.  
 13788. 13824. 14031. 14152. 14155. 14156.  
 14207. 14522. 14601. 14658. 14716. 14806.  
 14856. 14859. 14969. 15023. 15025. 15079.  
 15227. 15440. 15509. 15522. 15610. 15623.  
 15633. 15637. 15657. 15697. 15784. 15824.  
 15891. 16093. 16232. 16370. 16564. 16692.  
 16869. 17069. 17095. 17166. 17369. 17538.  
 17651. 17708. 17832. 17964. 18152. 18160.  
 18185. 18320. 18350. 18499. 18540. 18624.  
 18835. 19329. 19363. 19488. 19572. 19600.  
 19872. 20011. 20049.

137 Stück Littr. D. zu 75 Mk.

73. 531. 864. 942. 1315. 1520. 1850. 2079.  
 2202. 2293. 2726. 2731. 2887. 3322. 3739. 4013.  
 4142. 4188. 4287. 4675. 5411. 5489. 5528. 5582.  
 5623. 5817. 5882. 6110. 6245. 6255. 6259. 6277.  
 6584. 6645. 6662. 7008. 7158. 7257. 7259. 7343.  
 7470. 7640. 7799. 8101. 8186. 8191. 8383. 8416.  
 8452. 8516. 8763. 8791. 9128. 9262. 9362. 9389.  
 9442. 9562. 9705. 9770. 9888. 9936. 9975. 10043.  
 10073. 10134. 10180. 10379. 10613. 10719.  
 10742. 10743. 11063. 11302. 11429. 11474.  
 11497. 11531. 11613. 11621. 11707. 11777.  
 11904. 11917. 11928. 11951. 12091. 12119.  
 12193. 12369. 12499. 12538. 12586. 12669.  
 12801. 13124. 13345. 13377. 13479. 13688.  
 13900. 13930. 13999. 14015. 14048. 14288.  
 14457. 14794. 14845. 15232. 15274. 15279.  
 15357. 15386. 15414. 15446. 15463. 15510.  
 15579. 15594. 15795. 15849. 15855. 15926.  
 15942. 15944. 16030. 16206. 16382. 16514.  
 16615. 16633. 16754. 16761. 16813. 16905.  
 16936.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

10 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 251. 549. 697.  
 780. 1043. 1044.  
 1587. 2105. 2614.  
 2921.

1 Stück Littr. M. zu 1500 Mk. Nr. 46.

1 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr. 677.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kunsfähigem Zustande und zwar zu I mit den dazu gehörigen Talons, zu II mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen



Reihe I Nr. 15 und 16 und Anweisungen vom 1. Oktober 1898 ab bei unserer Kasse hierselbst Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... *Ab* buchstäblich ..... Mark für  
 b . . . ausgelooften . . . %/o. Rentenbrief der Pro-  
 vinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . . Nr. . . .  
 aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu . . . . .  
 empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom **1. Oktober 1898** ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

I. zu 4 %/o.

- den 1. April 1891. Littr. A. Nr. 6094. 9870.  
Littr. C. Nr. 1440. 4071. 17740.  
17741. 17821. Littr. D. Nr. 7941.  
10490. 15384.
- „ 1. Oktober 1891. Littr. B. Nr. 1658. 3390.  
Littr. C. Nr. 11927. Littr. D.  
Nr. 4855. 8042. 9253. 10855.  
11590.
- „ 1. April 1892. Littr. A. Nr. 2576. Littr. C.  
Nr. 6949. 9144. 9694. 10214.  
16011. 16266. 17382. 19054.  
Littr. D. Nr. 171. 5998. 7605.  
9074. 13528. 14236.
- „ 1. Oktober 1892. Littr. C. Nr. 5970. 7332.  
8724. 10455. 13483. 16257.  
Littr. D. Nr. 4700. 9355.  
11804.
- „ 1. April 1893. Littr. A. Nr. 4845. 12554.  
Littr. B. Nr. 1670. Littr. C.  
Nr. 6928. 10059. 10519. 15568.  
17808. 18520. Littr. D. Nr.  
2398. 6308. 6801. 7367. 7957.  
12292. 13152. 14039.
- „ 1. Oktober 1893. Littr. A. Nr. 1351. 1764.  
6038. Littr. B. Nr. 3118.  
3462. Littr. C. Nr. 1329.

- 14732. 19083. Littr. D. Nr.  
4521. 5742. 6357. 15538.
- den 1. April 1894. Littr. A. Nr. 1755. 10765.  
Littr. B. Nr. 3198. Littr. C.  
Nr. 9186. 10694. 16062. 17544.  
19057. Littr. D. Nr. 2563.  
3235. 6886. 13191. 14018.  
14703.
- „ 1. Oktober 1894. Littr. A. Nr. 9112. 12167.  
Littr. B. Nr. 1295. 2716.  
Littr. C. Nr. 630. 912. 2400.  
2971. 5305. 7548. 8436. 14913.  
17411. Littr. D. Nr. 2559.  
7344. 9957. 9958. 10122.  
12663. 13169. 14535. 15016.  
15585.
- „ 1. April 1895. Littr. A. Nr. 760. 5471. 12852.  
Littr. B. Nr. 3584. Littr. C.  
Nr. 5117. 10051. 15168. 16122.  
16198. 17744. 17798. 17943.  
Littr. D. Nr. 311. 3059. 3122.  
3283. 4039. 5384. 7283. 9155.  
9390. 9955. 10164.
- „ 1. Oktober 1895. Littr. A. Nr. 10161. 10548.  
Littr. B. Nr. 2645. 3401.  
Littr. C. Nr. 2822. 5674.  
7129. 13128. 14391. 16929.  
17702. Littr. D. Nr. 2232.  
4249. 5427. 7324. 7762. 8789.  
9793.
- „ 1. April 1896. Littr. A. Nr. 6886. 9631.  
Littr. B. Nr. 1513. 2796.  
Littr. C. Nr. 1354. 8031.  
9609. 10197. 12211. 12236.  
12278. 16401. 16750. 18325.  
Littr. D. Nr. 120. 2426. 7157.  
9972. 10878. 11394. 11690.  
11971. 12328. 12490. 12635.  
13348. 13638. 13987. 14104.  
14676. 14695.

II. zu 3 1/2 %/o.

- den 1. April 1894 Littr. O. Nr. 100.
- „ 1. Oktober 1894 Littr. M. Nr. 55.
- „ 1. April 1895 Littr. O. Nr. 402.
- „ 1. April 1896 Littr. O. Nr. 418.

wiederholt aufgefordert, den Kennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelooften, nicht mehr fälligen Koupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verzähmung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verzähmung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebenen „Allgemeinen Verloofungs-



„Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg i./Pr., den 12. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**12) Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 4. Mai d. Js. ist:

**13)** Wir machen hiermit bekannt, daß die General-Deputation unsers Vereins in ihrer Sitzung vom 2. Juli cr.:

1. der Direktion und dem Aufsichtsrath für das Geschäftsjahr 1897, dessen Schlußbilanz wir folgen lassen, Decharge ertheilt hat,
  2. für die Jahre 1899 bis 1908 incl. gewählt zum Mitgliede des Aufsichtsraths den Kommerzienrath Alfred Muscate hier selbst und zum Stellvertreter den Kaufmann Carl Doerks hier.
- Beide Herren haben die Wahl angenommen.

Danzig, den 7. Juli 1898.

Danziger Hypotheken-Verein. Der Aufsichtsrath J. J. Berger.

**Bilanz**

des Danziger Hypotheken-Vereins ult. 1897.

	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Hypothekensforderungen 6 %	4876950		Pfandbriefe im Umlauf 5 %	3691800
5 1/2 %	1849600		(einschließlich bereits 4 1/2 %)	1586400
5 %	6388800		gelooster aber noch nicht 4 %	6060400
4 1/4 %	7312200		präsentirter 18100 Mk.) 3 1/2 %	7190800
	<u>20427550</u>		Zinsfonds	388492,02
Davon bereits amortisirt	1916250	18511300,—	Reservefonds incl. geleistete Vorschüsse	798853,61
Effectenbestand		766450,—	Tilgungsfonds	167267,85
Baarbestand		569602,57		
Geleistete Vorschüsse		18560,91		
Fonds für gekündigte, aber noch nicht eingelöste Pfandbriefe		18100,—		
		<u>19884013,48</u>		<u>19884013,48</u>

Danzig, den 31. Dezember 1897.

Danziger Hypotheken-Verein.

Die Direktion. Weiß.

**14) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**  
in Verbindung mit  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

An der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf werden im Winter-Halbjahr 1898/99 folgende Vorträge und Uebungen gehalten:

1. Geheimer Regierungsrath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: Landwirthschaftl. Betriebslehre (II. Theil.) 2 stündig, Allgem. Kulturtechnik (II. Theil, Be- und Entwässerung) 2 stündig, Landwirthschaftliches Seminar 1 stündig.
2. Professor Dr. Kamm: Specieller Pflanzenbau (Getreidebau) 2 stündig, Rindviehzucht 2 stündig, Pferdezucht 1 stündig, Landwirthschaftliche Demonstrationen in der akademischen Gutswirthschaft.
3. Professor Dr. Wohltmann: Allgemeiner Pflanzenbau (Pflanzen- Klima- und Bodenlehre) 3 stündig, Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes 2 stündig.

1. die unter Artikel 43 Band VI Blatt 178 eingetragene Parzelle Nr. 72/8 des Besitzers Carl Radtke aus Böck von dem Gutsbezirk Battrow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Böck vereinigt,

2. die Parzelle Nr. 942/297 und 943/297 (früher zu Gut Battrow gehörig) des Kolonisten Franz Haß von dem Gemeindebezirk Neu-Battrow abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Battrow vereinigt.

Flatow, den 14. Juni 1898.

Der Kreis-Ausschuß.

4. Professor Dr. Gieseler: Experimental-Physik (II. Theil) 2 stündig, Physikalisches Praktikum 4 stündig, Landwirthschaftliche Maschinenkunde (II. Theil) 1 stündig, Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen 2 stündig.
5. Professor Dr. Kreuzler: Anorganische Experimental-Chemie 4 stündig, Chemisches Praktikum 4 stündig, Landwirthschaftliche Technologie 2 stündig.
6. Professor Dr. Noll: Pflanzen-Anatomie und Physiologie 4 stündig, Physiologische und mikroskopische Uebungen 4 stündig.
7. Professor Dr. Hagemann: Anatomie der Hausthiere 2 stündig, Allgemeine Thierphysiologie 4 stündig.
8. Professor Supperß: Landwirthschaftliche Baukunde



- 1 stündig, Brücken-, Wehr-, Schleusen- und Wegebau  
 3 stündig, Bautechnische Uebungen 4 stündig.
9. Professor Koll: Traciren, für I. Jahrgang 2 stündig, Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate, für I. Jahrgang 2 stündig, Methode der kleinsten Quadrate, für II. Jahrgang 2 stündig, Geodätisches Seminar für I. Jahrgang 2 stündig, Uebungen im Niveliren und Traciren, Uebungen in Methode der kleinsten Quadrate, für II. Jahrgang.
10. Professor Dr. Reinberg: Praktische Geometrie, für I. Jahrgang 2 stündig, Praktische Geometrie, für II. Jahrgang 2 stündig, Geodätisches Seminar für II. Jahrgang 2 stündig, Uebungen in Landmess- und Instrumentenfunde, sowie im Kartenzichnen, Uebungen in darstellender Geometrie (kotirte Projektion) für I. Jahrgang.
11. Professor Dr. Beltmann: Stereometrie und sphärische Trigonometrie, für I. Jahrgang 2 stündig, Analytische Geometrie und Analysis, für I. Jahrgang 5 stündig, Mathematische Uebungen 4 stündig.
12. Garten-Inspektor Beißner: Obstbau 2 stündig, Landesverschönerung und Parkanlagen 1 stündig, Demonstrationen im botanischen Garten.
13. Professor Dr. Gothein: Volkswirtschaftslehre 3 stündig.
14. Meliorations-Bauinspektor, Baurath Künzel: Specielle Kulturtechnik, für II. Jahrgang 1 stündig, Kulturtechnische Uebungen, für II. Jahrgang 4 stündig.
15. Geh. Bergrath, Professor Dr. Laspeyres: Mineralogie, für I. Jahrgang 2 stündig, Mineralogische Uebungen 1 stündig.
16. Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie (I. Theil) 3 stündig.
17. Amtsrichter, Professor Dr. Schumacher: Landwirthschaftsrecht 3 stündig.
18. Forstmeister Sprengel: Forstbenutzung 2 stündig, Forsteinrichtung 1 stündig.
19. Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Balette St. George: Fischzucht 1 stündig.

Außerdem finden landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, kulturtechnische u. Excursionen in die nähere Umgebung, sowie in die benachbarten Provinzen und in das Ausland (Belgien, Holland, England) statt.

Die Aufnahmen neu eintretender Studirender beginnen am Montag, den 17. Oktober und finden bis einschl. Freitag, den 5. November 1898 statt. Später eintreffende Studirende haben die Genehmigung zur nachträglichen Immatrikulation bei der Universität, unter Angabe der Gründe der verspäteten Meldung, schriftlich bei dem Kurator der Universität nachzusuchen.

Die Vorlesungen für Landwirthe u. Kulturtechniker beginnen am Montag, den 24. Oktober, für Geodäten am Montag, den 31. Oktober.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer-

bzw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die im Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten.

Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich.

Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf, und sind Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Miete für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr (für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mk. (ohne Studien-Honorar).

Das Studien-Honorar beträgt 120 Mark für jedes Halbjahr und muß im Anfange des Semesters entrichtet werden. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit kann das Honorar — innerhalb der zulässigen Zahl von Freistellen — ganz oder theilweise zurückerstattet werden. Auch werden an einzelne, durch Fleiß und Wohlverhalten sich auszeichnende bedürftige Studirende seitens des Ministeriums (mit Honorarfreiheit verbundene) Stipendien gewährt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1898.  
 Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:  
 Dr. Freiherr von der Goltz,  
 Geh. Reg.-Rath u. o. ö. Professor an der Universität Bonn.



**15) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 142 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 und des § 6 des Polizei-gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Kreis Flatow Folgendes angeordnet:

§ 1. Das Befahren der im Bereiche der Chausseen belegenen Promenadenwege, insbesondere der nach den Bahnhöfen der Städte Flatow, Zempelburg, Krojanke, Bantsburg, und Ramin führenden, für Fußgänger bestimmten Promenaden und der Fußgängerbahn von der Stadt Flatow nach dem Thiergarten mit Gespann- und Handwagen, mit Karren, Schlitten und Fahrrädern, sowie das Fortschaffen von umfangreichen Tragelasten ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Flatow, den 20. Juni 1898.

Der Landrath.

**16) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesver-waltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-bezirk der Stadt Thorn Folgendes verordnet:

§ 1. Der Beginn des Wochenmarkts wird für die Zeit vom 1. April bis 30. September auf 7 Uhr Morgens, vom 1. Oktober bis 31. März auf 8 Uhr Morgens festgesetzt.

Das Verkaufen von Gegenständen des Wochen-marktverkehrs vor dieser Zeit ist nicht gestattet.

§ 2. Niemand darf den Andern durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten oder darin stören.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. bestrast, an deren Stelle im Unvermögensfalle ent-sprechende Haft tritt.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Thorn, den 24. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

**17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

Die Ausweisung der Sängerin Johanna Maria Albertine Petersen aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt für 1898 S. 30 Z. 5) ist zurückgenommen worden.

Die Ausweisung des Spinners (Tagners) Hirsch Levy aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt für 1885 S. 208 Z. 15) ist zurückgenommen worden.

**18) Personal-Chronik.**

Die Wahl des Rechtsanwalts Kuhnau zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Briesen ist bestätigt worden.

Im Kreise Rosenberg ist:

a. der Rittergutsbesitzer von Oldenburg zu Januschau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Peterkau,

b. der Gutsrentant Mattig zu Bellschwitz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Bellschwitz nach abgelaufener Amtsdauer wieder ernannt.

Versezt sind: Der Postverwalter Schröder von Poln. Cetzin nach Schneidemühl, der Postver-walter Patzer von Groß-Schliowitz nach Poln. Cetzin.

Es sind versezt worden: Die Grenz-Aufseher Scheidel von Czernewitz nach Gollub und Kohnke von Miesionskowo nach Gorzno.

Zur Probefienstleistung als Grenz-Aufseher ist der Militäranwärter Knaack aus Mewe nach Czernewitz einberufen worden.

Ernannt sind: der bisherige Königliche Stations-vorsteher II. Klasse Häuer in Thorn zum Königlichen Güterexpedienten, der bisherige Stationsverwalter Doebel in Schönsee zum Königlichen Stationsvor-steher II. Klasse.

Personalveränderungen bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Bei dem Königlichen Oberbergamt zu Breslau ist der Berggrath Franz, bisher Justitiar der Königl-ichen Bergwerks-Direktion in Saarbrücken, zum Ober-berggrath und rechtskundigen Mitglied des Oberberg-amts ernannt worden.

Dem Bezirksbaubeamten, Bauinspektor Looje in Gleiwitz ist der Charakter als Baurath verliehen worden.

Der Pfarrer Dr. Fischer in Schirokfen ist vom 27. Juni bis 22. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Kießner in Schwef in den Geschäften der Orts-schulinspektion vertreten.

Der Kreisphysikus Dr. Stumm, bisher in Balabröl, ist in die Kreisphysikatsstelle des Kreises Strassburg versezt worden und hat sein neues Amt am 30. v. Mts. angetreten.

Der Kreis Schulinspektor Bloch in Bruch ist vom 18. Juli bis 20. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Rohde in Konig vertreten.

Dem Lehrer a. D. Paul Kühn aus Bachottek, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß erteilt, im dies-seitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Dem Kandidaten der Theologie Wallis in Schmentau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Gottschewski in Rujan ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.



Dem Fräulein Luise Diener in Gr. Tronnuau, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Margarethe Krüger in Grochowo, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Alice Neumann aus Riesling, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

**19) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Ziegelwiese, Kreis Thorn, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Herrn Kreisschulinspektor Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Die neugegründete Lehrerstelle an der Volksschule zu Wonsin, Kreis Strassburg Westpr., soll zum 1. September d. Js. besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Eichhorn in Strassburg zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volksschule zu Warlubien, Kreis Schwetz, wird zum 1. August d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Engelen zu Neuenburg zu melden.

Die neugegründete Lehrerstelle an der Volksschule zu Abbau Dsche, Kreis Schwetz, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Engelen zu Neuenburg sofort zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.  
20) Bekanntmachung.**

Die in den Gemarkungen Ddry und Woythal in den Kreisen Konig und Berent gelegene zur Königlichen Oberförsterei Czersk gehörige forstfiskalische Mahl- und Schneidemühle Ddry-Woythal, nach der, von dem Kreisbauinspektor zu Konig am 6. Mai 1897 aufgestellte Gebäudebeschreibung bestehend aus:

Wohnhaus, Scheune, Gaststall, Backofen, Mahl- und Schneidemühle, Stall, Mahl- und zwei Freischleusen, einem Damm und zwei Brücken, in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 136 Littr. a, b, c, d, e, f und g mit 450 Mk. Nutzungswerth verzeichnet und mit Ländereien die einen Grundsteuerreinertrag von 1,23 Thlr. haben, und deren Größe nach dem Grundsteuerkataster 2,1146 ha, nach dem forstfiskalischen Vermessungswerte dagegen einschließlich der 0,109 ha umfassenden öffentlichen Wege 3,101 ha beträgt, (Grundb. von Woythal, Blatt 1 Art. Nr. 122 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Czersk-Forst Kartenblatt 1 Parzellen 76c, 77, 78, 433/110, 434/110 und Woythal Grundbuch Blatt 8 Art. Nr. 9 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Woythal, Kartenblatt 1, Parzellen 248/29 u., 249/46, 250/28) soll am

**Dienstag, den 26. Juli d. Js.,**

Vormittags 11 Uhr,  
an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Kaufgeldermindestbetrag ist auf 43210 Mk. festgesetzt worden.

Die besonderen und allgemeinen Verkaufsbedingungen, die Regeln der Lizitation, die Karte, die Katasterauszüge, sowie das Gebäudeinventarium liegen auf der Königlichen Oberförsterei Czersk zur Einsicht aus.

Eiß bei Czersk, den 28. Juni 1898.

Der Königliche Forstmeister.